

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMASK-21119/0001-III/A/1/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Mag.Dja/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)

469

Datum

2.4.2009

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im wesentlichen Rechtsbereinigungen und Regelungen zur Verbesserung der pensionrechtlichen Situation von pflegenden Angehörigen. Gegen die technischen Änderungen erhebt der ÖGB keinen Einwand, die Übernahme der Pensionsbeiträge durch den Bund von Personen, die eine/n nahe/n Angehörige/n ab der Pflegestufe 3 pflegen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 18a Abs. 1 und 3 sowie § 77 Abs. 6, 8 und 9 ASVG

Die oben angeführten Bestimmungen sehen die Übernahme der Pensionsbeiträge im Falle einer Weiter- oder Selbstversicherung bei Pflege eines/r nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 unbefristet durch den Bund vor. Derzeit werden die kompletten Kosten erst ab der Pflegestufe 5 und ab der Pflegestufe 4 werden für lediglich 48

Monate die Hälfte des auf die Pflegeperson entfallenden Beitrages vom Bund übernommen. Wie bereits eingangs festgehalten, begrüßt der ÖGB die vorgeschlagene Neuregelung ausdrücklich.

Der ÖGB tritt dafür ein, dass eine weitere Maßnahme, die ebenfalls die pensionsrechtliche Situation von pflegenden Angehörigen verbessern würde und auch im Regierungsprogramm bereits vereinbart wurde, mit der vorliegenden Novelle umgesetzt wird. Frauen und Männer, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes nicht berufstätig sind, können sich derzeit in der Pensionsversicherung selbst versichern, wobei die Kosten vom Bund getragen werden. In der Praxis erfahren jedoch die betroffenen Eltern häufig erst sehr spät von dieser Möglichkeit. Dies führt zu pensionsrechtlichen Nachteilen, da eine rückwirkende Anerkennung dieser Zeiten nur bis zu einem Jahr ab Antragsstellung möglich ist. Um die Situation von Müttern und Vätern von behinderten Kindern im Bereich der Sozialversicherung zu verbessern, wurde daher im Regierungsprogramm vereinbart, die entsprechende gesetzliche Regelung abzuändern und eine bis zu zehn Jahre rückwirkende Anerkennung dieser Zeiten zu ermöglichen.

Des Weiteren ist der ÖGB der Ansicht, dass auch die im Regierungsprogramm vorgesehene beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung ab der Pflegestufe 3 des/der Versicherten oder des/der Mitversicherten so rasch als möglich umgesetzt werden sollte.

Alle drei zuvor angeführten Maßnahmen - Übernahme der Kosten in der Pensionsversicherung bei Pflege eines/r nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3, die 10 Jahre rückwirkende Anerkennung von Pensionszeiten von Eltern behinderter Kinder und die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung ab der Pflegestufe 3 - würden die sozialrechtliche Situation pflegender Angehöriger nachhaltig verbessern.

§ 225 Abs. 1 Z 1 und 642 Abs. 3 ASVG

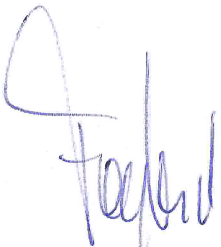
Erfolgt die Anmeldung zur Sozialversicherung innerhalb von sechs Monaten ab Beschäftigungsbeginn, so gelten diese Zeiten auch ohne Beitragsentrichtung als Versicherungszeiten, nach Ablauf dieser Frist jedoch nur dann, wenn die Beiträge innerhalb von spätestens 5 Jahren vom Dienstgeber gezahlt wurden. Das Risiko des Verlustes von Versicherungszeiten trägt somit nach Ablauf der Sechs-Monate-Frist der/die Dienstnehmer/in, obwohl er/sie in der Regel nicht Beitragsschuldner/in ist. Die im Entwurf vorgesehene Neuerung sieht nun vor, dass bis zu maximal 5 Jahren ab Beschäftigungsbeginn auch ohne Beitragsentrichtung Versicherungszeiten erworben werden können. Der ÖGB begrüßt die vorgeschlagene Regelung, in diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Hemmung der Verjährung des Rechtes auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nur bei einer Anhängigkeit eines Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eintritt. Der ÖGB schlägt vor, dass auch eine Hemmung der Verjährungsfrist bei einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht erfolgt.

§ 292 Abs. 2 ASVG

Die oben angeführte Bestimmung sieht vor, dass Kapitalerträge in der Höhe von fünfzig Euro bei der Ermittlung des Anspruches auf Ausgleichszulage nicht berücksichtigt werden. Der ÖGB ist mit der vorgeschlagenen Neuerung einverstanden, regt jedoch eine Verdoppelung des angeführten Betrages an.

Abschließend möchte der ÖGB darauf hinweisen, dass die Einführung einer so genannten „Wahrungsbestimmung“ im Pensionsrecht sinnvoll wäre. Durch eine solche Regelung soll erreicht werden, dass ein längeres Verbleiben in der Beschäftigung sich nicht pensionsrechtlich negativ auswirkt. Derzeit kann in gewissen Fallkonstellationen eine länger dauernde Beschäftigung im Vergleich zu einem Pensionsantritt zum frühest möglichen Zeitpunkt zu einer geringeren Pension führen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
gf. Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär